

Amtsblatt der Hochschule Augsburg

Laufende Nr. / Jahrgang	Erscheinungsdatum	Seitenzahl	Aktenzeichen
03.2020	02.03.2020	1-26	1020

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Augsburg

Postanschrift:

Hochschule Augsburg
An der Hochschule 1
86161 Augsburg
E-Mail: info@hs-augsburg.de

Das Amtsblatt der Hochschule Augsburg ist im Internet abrufbar unter
www.hs-augsburg.de/Service/Amtsblatt

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Studien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten Masterstudiengang Applied Research in Engineering Sciences an der Hochschule Augsburg vom 11. Februar 2020**
- 2. Fünfte Satzung zur Änderung der Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Augsburg vom 11. Februar 2020**
- 3. Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Augsburg vom 11. Februar 2020**
- 4. Studien- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Innovationsmanagement“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 11. Februar 2020**

**Studien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten Masterstudiengang
Applied Research in Engineering Sciences
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 11. Februar 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai. 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 13. April 2018, der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4141-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in deren jeweils aktuellen Fassungen.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des forschungsorientierten Masterstudiengangs Applied Research in Engineering Sciences.

§ 2

Studienziele

- (1) ¹Ziel des Studiums ist die Qualifizierung für eine eigenständige Durchführung von wissenschaftlich fundierten anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf den Gebieten der Elektrotechnik, der Mechatronik, der Informatik sowie verwandter Fachrichtungen. ²Dabei sollen den Studierenden analytische, kreative und gestalterische Fähigkeiten vermittelt und fachliche, methodische und personale Kompetenzen trainiert werden.
- (2) ¹Die Vermittlung dieser Kompetenzen erfolgt unter anderem am Beispiel zusammenhängender Projekte, die in die angewandten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten im Wesentlichen in den Laboren der Fakultäten für Elektrotechnik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Informatik, Architektur und Bauwesen sowie Wirtschaft integriert sind. ²Damit werden die Aktualität von bearbeiteten Themen gesichert und die spezifischen Stärken der Fakultäten genutzt. ³Durch die Vermittlung von Forschungsmethoden und -strategien und durch aufeinander aufbauende Projektphasen wird an systematisches wissenschaftlich fundiertes Arbeiten herangeführt. ⁴Geeignete Lehrmodule sowie ein projektbegleitendes Studium einschlägiger wissenschaftlicher Publikationen sind integraler Bestandteil des Studiums. ⁵Die abschließende Masterarbeit hat den Charakter einer eigenständigen Originalarbeit und soll die Methoden- und Problemlösungskompetenz der Studentin / des Studenten zeigen.
- (3) ¹Die Studierenden werden in allen Phasen durch die betreuende Hochschullehrerin oder den betreuenden Hochschullehrer und durch Seminare intensiv angeleitet. ²Die Einbindung der Studierenden in ein Forschungsprojekt dient dabei neben der fachlichen und methodischen Qualifizierung vor allem auch dem praktischen Training personaler Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Sprachkompetenz, Internationalität und Präsentationsfähigkeit. ³Begleitende Seminare dienen der wissenschaftlichen Reflexion und dem teamübergreifenden Erfahrungsaustausch.
- (4) Fachwissenschaftliche Vertiefungen werden auf grundlagenorientierter Basis vermittelt, so dass eine weitergehende wissenschaftliche Qualifizierung ermöglicht wird.
- (5) Wahlpflichtmodule dienen der Erweiterung des fachspezifischen, aber auch des interdisziplinären Wissens und der Fähigkeit zur Vernetzung und zur Teamarbeit.

§ 3

Prüfungskommission und Auswahlkommission

(1) Für den Studiengang wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern aus den beteiligten Fakultäten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg gebildet.

(2) ¹Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung gemäß § 6 dieser Satzung bildet die Fakultät Elektrotechnik eine Auswahlkommission. ²Mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission muss Mitglied der Prüfungskommission sein. ³Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission wird von der Fakultät für Elektrotechnik bestimmt. ⁴Es kann auch ein Vorsitzender aus einer anderen beteiligten Fakultät benannt werden. ⁵Die Bestellung der Professorinnen und Professoren als weitere Mitglieder der Auswahlkommission erfolgt durch die Prüfungskommission unter Mitwirkung der bzw. des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzung

(1) Die folgenden Qualifikationsvoraussetzungen sind für die Zulassung zum Masterstudiengang Applied Research in Engineering Sciences nachzuweisen:

1.1 Erfolgreicher Studienabschluss in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang der Fachrichtung Elektrotechnik, Mechatronik, Informatik, Maschinenbau, Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen oder verwandter Fachrichtungen mit mindestens 210 Credit Points (CPs) und einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,5 oder besser oder einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 50 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberin ausweist;

oder

1.2 erfolgreicher Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs der Fachrichtung Elektrotechnik, Mechatronik, Informatik, Maschinenbau, Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen oder verwandter Fachrichtungen mit einem schlechteren Prüfungsgesamtergebnis als dem in Ziff. 1.1 geforderten Prüfungsgesamtergebnis, wenn die Bewerberinnen und Bewerber einen Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 2,5 oder besser vorlegen können. Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen;

oder

1.3 Nachweis der den Kriterien unter Ziff. 1.1 oder Ziff. 1.2 entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss.

2. Eine für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis in der Fachrichtung Elektrotechnik, Mechatronik, Informatik, Maschinenbau, Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen oder verwandter Fachrichtungen außerhalb der Hochschule von mindestens einem Jahr, soweit nicht das Hochschulstudium oder der gleichwertige Abschluss nach Ziff. 1 eine einschlägige Praxiszeit im vorgenannten Bereich von mindestens 20 Wochen umfasst hat.

3. Der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 6 dieser Satzung.

(2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1.3 entscheidet die Auswahlkommission (§ 3) unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.

(3) ¹Bewerberinnen oder Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 CPs, jedoch mindestens 180 CPs vergeben wurden, müssen für die Aufлагenerfüllung der Eingangsqualifikation

1. den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg erbringen oder

2. falls die 180 CPs als reines Theoriestudium erbracht wurden und eine für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis in der Fachrichtung Elektrotechnik, Mechatronik, Informatik, Maschinenbau, Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen oder verwandter Fachrichtungen außerhalb der Hochschule von mindestens einem Jahr nicht nachgewiesen werden kann, die Ableistung eines einschlägigen Praktikums im Bereich Elektrotechnik, Mechatronik, Informatik, Maschinenbau, Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen oder verwandter Fachrichtungen von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg nachweisen.

²Bewerberinnen oder Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss mit 210 CPs, jedoch ohne den Nachweis einer einschlägigen Praxis im Sinne von Abs. 1 Ziff. 2, müssen für die Aufgabenerfüllung der Eingangsqualifikation ein einschlägiges Praktikum im Bereich Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik oder verwandter Fachrichtungen von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg nachweisen.

³Die Auswahlkommission legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist. ⁴Im Falle von Satz 1 Ziff. 1 legt die Auswahlkommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ⁵Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten, unter Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen grundständigen Studiengangs. ⁶Im Falle von Satz 1 Ziff. 2 und Satz 2 muss die fehlende Praxiszeit bis spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgeholt werden.

(4) ¹Ergibt sich bei Bewerberinnen und Bewerbern gemäß Abs. 2, dass spezielle erforderliche Vorkenntnisse fehlen, so können sie unter der Auflage der Ableistung zusätzlicher Module zugelassen werden. ²Die Auswahlkommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind ggf. zusätzlich zu den nach Abs. 3 zu erbringenden fehlenden CPs bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten unter Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen grundständigen Studiengangs.

(5) Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

$$N = 1 + 3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)

P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note

P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktezahl/Note)

P_{min} = unterer Eckwert

N = 1,0 (für P > P_{max})

§ 5

Zulassungsantrag

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist mit dem von der Fakultät für Elektrotechnik zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 6. Januar für das darauffolgende Sommersemester bzw. der 15. Juni für das darauffolgende Wintersemester. ³Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁴Ausländische und/oder in einer anderen als der deutschen und/oder englischen Sprache ausgestellte Antragsunterlagen sind neben einer beglaubigten Abschrift der Originale zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen und/oder englischen Übersetzung vorzulegen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 4 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien) oder

eine gemäß § 7 Abs. 6 vorläufig ermittelte Durchschnittsnote, die das Erreichen des geforderten Prüfungsgesamtergebnisses von 2,5 oder besser noch ermöglicht und eine Bestätigung, dass 165 CPs von 210 CPs aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 140 CPs von 180 CPs aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss erzielt wurden,

b) Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit in Wirtschaft, Industrie und Verwaltung. Besonders hervorzuheben und ggf. zu erläutern sind hierbei Zeugnisse und Nachweise über die im Rahmen des berechtigenden Hochschulstudiums abgeleistete praktische Tätigkeit (Kopien),

c) ein Nachweis auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Der Nachweis kann beispielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsteilen) oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache beizufügen:

a) ein tabellarischer Lebenslauf

b) Motivationsschreiben in dem sowohl das Interesse als auch die Fähigkeiten für die Wahl des Masterstudiengangs Applied Research in Engineering Sciences dargelegt werden.

§ 6

Verfahren zum Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

(1) ¹Der erfolgreiche Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gem. Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung ist grundsätzlich Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Masterstudiengang. ²Das dazu notwendige Verfahren wird halbjährlich einmal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.

(2) Zum Nachweis der studiengangspezifischen Eignung muss die Bewerberin oder der Bewerber ihre bzw. seine besondere Begabung in der Herangehensweise an wissenschaftliche Fragestellungen und im Organisieren und Durchführen von wissenschaftlichen Projekten im Rahmen eines Auswahlgesprächs von 30 Minuten Dauer nachweisen.

(3) ¹Der Termin für das durchzuführende Auswahlgespräch wird den Bewerberinnen und Bewerbern durch ein Mitglied der Auswahlkommission direkt mitgeteilt. ²Vortragsthemen werden von der Auswahlkommission gestellt und spätestens zwei Wochen vor dem Auswahlgespräch durch die bzw. den Vorsitzenden der Auswahlkommission persönlich der Bewerberin bzw. dem Bewerber bekannt gegeben.

(4) ¹Im Auswahlgespräch (Kolloquium) wird die Bewerberin oder der Bewerber zu ihrem bzw. seinem Vortrag über das von der Auswahlkommission ausgegebene wissenschaftliche Thema befragt. ²Das Aufnahmegespräch wird von mindestens drei Personen, die zur Abnahme von Hochschulprüfungen gemäß § 3 Abs. 6 RaPO befugt sind und von denen mindestens eine Person Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnimmt, durchgeführt und bewertet. ³Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird mit einer Note zwischen 1,0 bis 4,0 und 5,0 festgestellt. ⁴Voraussetzung für das Bestehen des Auswahlgesprächs ist das Erreichen von mindestens der Note 4,0 (ausreichend). ⁵Gleichgewichtete Kriterien für die Feststellung der Note sind:

Fachliche Eignung:

- Fähigkeit zur fachlichen/wissenschaftlichen Durchdringung eines Themas
- methodisches Vorgehen beim Erarbeiten von Lösungsansätzen
- Systematik in der eigenen Bewertung von Lösungsansätzen
- Anhand von Projekt- und Abschlussarbeiten nachgewiesene besondere Fähigkeiten im Organisieren und Durchführen von ingenieur- und naturwissenschaftlichen Projekten

Darbietung und persönliche Eignung:

- Strukturierung und Darbietung eines wissenschaftlichen Themas
- Roter Faden und Beschränkung auf das Wesentliche
- Sprachliche Ausdrucksfähigkeit

- Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit

(5) Aus der Note des Auswahlgespräches und aus dem Prüfungsgesamtergebnis des qualifizierenden Abschlusses (§ 4 Abs. 1) oder der errechneten vorläufigen Durchschnittsnote gem. § 7 Abs. 6 wird, zu gleichen Anteilen gewichtet, eine Durchschnittsnote gebildet.

(6) Die studiengangspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Durchschnittsnote gem. Abs. 5 basierend auf dem Prüfungsgesamtergebnis des qualifizierenden Abschlusses gem. § 4 Abs. 1 mindestens 2,5 beträgt.

(7) Die studiengangspezifische Eignung gilt vorläufig als nachgewiesen, wenn die Durchschnittsnote gem. Abs. 5 basierend auf der errechneten vorläufigen Durchschnittsnote gem. § 7 Abs. 6 mindestens 2,5 beträgt.

(8) ¹Über die Durchführung des Verfahrens zum Nachweis der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der hervorgeht:

- der Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
- Tag und Ort des Auswahlgespräches,
- die Namen der beteiligten Prüfenden,
- das Thema des Vortrags und der Befragung,
- das Ergebnis des Auswahlgespräches
- die Grundsätze der Bewertung
- die Festlegung des Rahmens für das Forschungsthema

²Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben.

³Der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird die Zulassung oder Nichtzulassung schriftlich i.d.R. innerhalb eines Monats nach der Durchführung des Verfahrens zum Nachweis der studiengangspezifischen Eignung mitgeteilt. ⁴Die Zulassung gilt nur für den nächstmöglichen Einschreibungstermin nach dem Feststellungsverfahren.

§ 7

Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 fristgerecht vorlegt wurden und die studiengangspezifische Eignung gemäß § 6 Abs. 6 erfolgreich festgestellt werden konnte.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig befristet auf ein Jahr nach Aufnahme des Studiums, wenn die vorläufige studiengangspezifische Eignung gem. § 6 Abs. 7 nachgewiesen wurde, unter den Auflagen, dass:

1.1 zum Zeitpunkt der Einschreibung ein Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 2,5 oder besser vorgelegt werden kann

und

1.2 der berechtigende Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 nachgewiesen werden kann.

(3) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig befristet auf ein Jahr nach Aufnahme des Studiums, wenn Auflagen zur Erfüllung der Eingangsqualifikation gem. § 4 Abs. 3 bis Abs. 4 zu erbringen sind.

(4) ¹Die Befristung der Immatrikulation gem. Abs. 2 und Abs. 3 wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ²Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht oder die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ³Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen oder der Erfüllung der Auflagen nur unter Vorbehalt.

(5) ¹Soweit Bewerberinnen bzw. Bewerber die vorläufig ermittelte Durchschnittsnote gem. Abs. 2 Ziff. 1.1 nicht fristgemäß nachweisen können, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Diese Bewerberinnen bzw. Bewerber können auf Antrag nachträglich zum Studium zugelassen werden, wenn sie spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn in dem berechtigenden Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 ein Prüfungsgesamtergebnis mit einer Note von mindestens 2,5 oder einen Abschluss unter den 50 % der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin bzw. des jeweiligen Bewerbers vorlegen.

(6) ¹Wenn und soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 5 vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Prüfungsamt eine vorläufige Note ermittelt. ²Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.

§ 8

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern und ist in Vorlesungs- und Forschungsmodulen gegliedert. ²Die Vorlesungsmodulen dienen der fachspezifischen und der interdisziplinären Vertiefung. ³Die Forschungsmodulen sind in drei Phasen aufgeteilt, die aufeinander aufbauen und in der dritten Phase mit der Masterarbeit abschließen. ⁴Die Forschungsmodulen dienen der fachlichen und methodischen Qualifizierung sowie dem praktischen Training personaler Kompetenzen. ⁵Die drei Phasen der Forschungsmodulen werden zur Reflexion der wissenschaftlichen Arbeit und zum teamübergreifenden Erfahrungsaustausch durch regelmäßig stattfindende Seminare begleitet.

§ 9

Module und Prüfungen

(1) ¹Module sind thematisch zusammengefasste, zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit CPs versehene Studieneinheiten. ²Es wird zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen unterschieden.

(2) ¹Die Module sowie ihr Stundenumfang, die Art der Lehrveranstaltungen, die Leistungspunkte und die Prüfungsleistungen sind in der Anlage festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt. ³Die inhaltliche Beschreibung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule findet sich im Modulhandbuch.

(3) ¹Alle Module sind entweder Pflicht- oder Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil des Studienganges, die von allen Studierenden zwingend abzulegen sind. ³Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. ⁴Alle Studierenden müssen gemäß der Anlage aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule eine bestimmte Auswahl treffen.

(4) Mindestens eines der beiden Forschungsmodulen (Anlage, Modul 3 oder 4) oder die Abschlussarbeit müssen in englischer Sprache erbracht werden.

(5) Weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe des Studienplans mit Zustimmung der zuständigen Prüfungskommission in einer Fremdsprache abgehalten werden.

(6) ¹Die Module FWPM4 und FM&S (vgl. Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung) werden aus einem hochschulübergreifenden Angebot der in einer Kooperationsvereinbarung zusammengeschlossenen Hochschulen ausgewählt. ²Näheres zu dem hochschulübergreifenden Angebot bestimmt die Kooperationsvereinbarung der beteiligten Hochschulen.

(7) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Die Fakultät

stellt sicher, dass eine begonnene Vertiefungsrichtung oder ein begonnenes Modul auch abgeschlossen werden kann.

§ 10

Studienplan, Modulhandbuch

¹Die Fakultäten für Elektrotechnik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Informatik, Architektur und Bauwesen sowie Wirtschaft erstellen zur Ergänzung der verbindlichen SPO sowie zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen sowie die Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ³Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält hinreichend bestimmte Angaben gem. § 8 APO.

§ 11

Credit Points

¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von CPs. ²Grundlage zur Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

§ 12

Forschungsprojekt, Modularisierung, Seminar

(1) Themen für anwendungsorientierte Forschungsprojekte, anhand derer exemplarisch die Qualifikationsziele vermittelt werden, werden von einer hauptamtlichen Lehrperson der beteiligten Fakultäten für Elektrotechnik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Informatik, Architektur und Bauwesen sowie Wirtschaft vergeben.

(2) ¹Der Studiengang gliedert sich in einen Forschungs- und einen Lehranteil. ²Der Forschungsanteil besteht aus drei aufeinander aufbauenden Modulen. ³Die ersten beiden Phasen beinhalten jeweils eine Projektarbeit. ⁴In der dritten Phase ist die Masterarbeit durchzuführen. ⁵Projektmodule und Masterarbeit sind von der Auswahl- bzw. Prüfungskommission zu genehmigen.

(3) Die Bearbeitung des Forschungsprojekts soll überwiegend in den Laboren der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg erfolgen.

(4) Die Studierenden müssen in den projektbegleitenden Seminaren regelmäßig über ihre Arbeiten berichten.

(5) Grundsätzlich ist während des anwendungsorientierten Forschungsprojektes eine veröffentlichungsfähige wissenschaftliche Publikation zu erstellen.

(6) ¹Für den Lehranteil werden von den Studierenden Lehrveranstaltungen entweder aus dem passenden Angebot anderer Masterstudiengänge vornehmlich der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg oder aus eigens für diesen Masterstudiengang erstellten hochschulübergreifenden Lehrveranstaltungen (vgl. § 9 Abs. 6) ausgewählt. ²Die Auswahl aus dem Angebot anderer Masterstudiengänge muss mit den Projektmodulen inhaltlich abgestimmt sein und von der Auswahl- bzw. Prüfungskommission genehmigt werden. ³Der Lehranteil wird projektbegleitend durch das Studium einschlägiger wissenschaftlicher Publikationen ergänzt, die für eine zusätzliche wissenschaftlich fundierte Vertiefung sorgen.

§ 13

Masterarbeit, Masterseminar

(1) ¹Die Masterarbeit muss den Charakter einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit aufweisen und soll die Methoden- und Problemlösungskompetenz des bzw. der Studierenden zeigen. ²Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in sechs Monaten fertig gestellt werden kann.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird im Regelfall von einer hauptamtlichen Lehrperson, die Lehraufgaben im Masterstudiengang Applied Research in Engineering Sciences wahrnimmt, vergeben. ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten (§ 21 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 und 4 APO).

(4) ¹Die Ergebnisse der Masterarbeit sind im Rahmen des Masterseminars persönlich zu präsentieren, dessen Bewertung mit dem Prädikat „mit Erfolg“ Voraussetzung für das Bestehen der Masterarbeit ist. ²Die Präsentation wird von der bzw. dem bei Anmeldung der Masterarbeit festgelegten Erstprüfenden bewertet.

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Bestehen der Masterprüfung und Prüfungsgesamtergebnis

(1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Masterprüfungszeugnis finden die §§ 11, 16 und 22 APO Anwendung.

(2) ¹Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 APO können die Prüfenden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in allen Modulen der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. ³Die Modul(teil)note selbst muss in Ergänzung zu § 16 Abs. 4 Satz 4 APO mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw. 0,7) verbessert werden. ⁴Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen. ⁵Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 CPs entsprechend der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht sind.

(4) ¹Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses gem. § 11 RaPO werden die Endnoten aller Endnoten bildenden Module nach der Anlage und der Masterarbeit mit den jeweils zugeordneten CPs gewichtet und daraus der arithmetische Mittelwert gebildet. ²Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 15

Zeugnisse, Diploma Supplement

(1) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12.

Februar 2019 in der jeweils aktuellen Fassung ausgestellt. ²Dem Abschlusszeugnis wird ein englischsprachiges Diploma Supplement beigegeben.

(2) ¹Wurden im Wahlpflichtbereich mehr Prüfungen abgelegt als gefordert, werden im Abschlusszeugnis nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung die Fächer mit den besten Noten ausgewiesen. ²Weitere Fächer werden in einem Zusatzzeugnis ausgewiesen.

§ 16 Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform: „M.Sc.“ verliehen.

(2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß der Anlage 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in der jeweils aktuellen Fassung ausgestellt. ²Die Urkunde wird mit einer ergänzenden und der Klarstellung dienenden Bezeichnung der fachspezifischen Vertiefung ergänzt, die sich nach dem Namen des technisch orientierten Masterstudienganges der beteiligten Fakultäten richtet, aus denen der wesentliche Teil der belegten Lehrmodule stammt.

(3) Weitere Bezeichnungen von Vertiefungsgebieten im Sinne von Abs. 2 können auf Antrag von der Prüfungskommission (§ 3) genehmigt werden.

§ 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am mit sofortiger Wirkung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Applied Research in Engineering Sciences ab dem Sommersemester 2020 beginnen.

(2) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach Abs. 1 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den kooperativen Masterstudiengang Applied Research in Engineering Sciences vom 12. August 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 32; www.th-nuernberg.de), die zuletzt durch Satzung vom 23. Juni 2017 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017, lfd. Nr. 20; www.th-nuernberg.de) geändert worden ist, fort; im Übrigen tritt diese außer Kraft soweit sie keine Anwendung mehr findet.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats und des Hochschulrats der Hochschule Augsburg vom 11. Februar 2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 11. Februar 2020.

Augsburg, den 17. Februar 2020

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 17. Februar 2020 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17. Februar 2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Februar 2020.

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 11. Februar 2020**

Aufgrund von Art. 13, Art. 43 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 5, Art. 46 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245 ff. BayRS 2210-1-1 WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Augsburg vom 30. Mai 2012, zuletzt geändert mit der Änderungssatzung vom 29. Mai 2018 und vom 21. Januar 2020 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Satzung werden nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „für angewandte Wissenschaften“ eingefügt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:
„Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl 2001, S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in den jeweils aktuellen Fassungen.“
3. In § 2 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
4. a.) In § 3 wird folgender Abs. 1 eingefügt:
„¹Die Berechtigung für die Aufnahme des Bachelorstudiums Bauingenieurwesen richtet sich nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualIV) vom 2. November 2007 in den jeweils aktuellen Fassungen.“

b.) In § 3 werden die Abs. 1 bis 4 zu den Abs. 2 bis 5.

c.) In § 3 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „praktischen“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.

d.) In § 3 Abs. 3 werden die Worte „mindestens 12 monatigen“ gestrichen und die Worte „vgl. § 19 Absatz 8 Satz 1 APO“ angefügt.

e.) In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird vor dem Wort „fachspezifischer“ das Wort „handwerklicher“ eingefügt.

f.) In § 3 Abs. 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Die Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele sind dem Informationsblatt für das Grundpraktikum zu entnehmen. ³Zur Sicherstellung der Ausbildungsqualität muss das Grundpraktikum an einem bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) registrierten Ausbildungsbetrieb erfolgen.“
- g.) In § 3 Abs. 5 wird nach dem Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„²Anzahl, Form, Inhalt und einzuhaltende Abgabefristen der Berichte ist dem Informationsblatt für das Grundpraktikum zu entnehmen.“
5. a.) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester. ³Es umfasst 210 Credit Point (CP)s (nach dem European Credit Transfer System (ECTS)). ⁴Ein CP entspricht einer Arbeitsleistung von 25 bis maximal 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium. ⁴Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester.“

- b.) In § 4 Abs. 2 werden die Worte „Das Grundstudium“ durch die Worte „Die Orientierungsphase“ ersetzt.
- c.) In § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „Das Hauptstudium mit Vertiefungsstudium“ durch die Wort „Die Aufbauphase mit Vertiefungsphase“ ersetzt.
- d.) In § 4 Abs. 3 erhalten Satz 3 und 4 folgende Fassung:
„³Diese Grundlagen werden durch Projektarbeiten und die abschließende Bachelorarbeit vertieft. ⁴Das 5. Semester ist als Praxissemester ausgelegt. Alternativ kann der Studierende im 5. Semester an einer ausländischen Hochschule studieren (Auslandssemester).“
- e.) In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „des Vertiefungsstudium“ durch die Worte „der Vertiefungsphase“ ersetzt. Nach dem Wort „Vertiefungsmodule werden die Worte „(Vertiefungsmodule und fachwissenschaftliche Vertiefungsprojekte)“ eingefügt und die Worte „der Fakultät für Architektur und Bauwesen“ durch die Worte „des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen“ ersetzt.
- f.) In § 4 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „fünften“ durch das Wort „sechsten“ ersetzt und das Wort „verbindlich“ gestrichen.
- g.) In § 4 Abs. 4 werden die Sätze 3 und 6 gestrichen.
- h.) § 4 Abs. 5 wird gestrichen. Es werden folgende § 5 und 6 angefügt:

„(5) Insgesamt müssen die Studierenden aus dem angebotenen Modulkatalog des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen, Vertiefungsmodule im Umfang von 10 Credit Points und Vertiefungsprojekte im Umfang von 10 Credit Points wählen. ⁵Die Qualifikationsziele der einzelnen Vertiefungsmodule sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(6) ¹Es wird folgender Schwerpunkt angeboten:

- International.

²Der Schwerpunkt ist bestanden, wenn die *Praktische Tätigkeit* im Ausland absolviert wurde oder ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule absolviert wurde. ³Zudem muss das Modul *Internationale Projekte* erfolgreich abgelegt werden. ⁴Ausland in Sinne dieser Vorschrift sind alle Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, außer Österreich und der deutschsprachigen Schweiz. ⁵Ferner zählt das Auslandssemester nur, wenn es im nicht-muttersprachigem Ausland absolviert wurde.“

6. § 5 wird folgend geändert:

„Praxissemester / Auslandssemester

(1) Der Studierende entscheidet sich bis zu Beginn der Vorlesungszeit des vierten Studiensemesters verbindlich, ob er in seinem fünften Studiensemester

- eine *Praktische Tätigkeit* im Inland (als Praxissemester) oder
- eine *Praktische Tätigkeit* im Ausland (als Praxissemester) oder ein
- Studiensemester an einer ausländischen Hochschule außerhalb von Österreich, der deutschsprachigen Schweiz oder des muttersprachigen Auslands

leisten möchte.

(2) ¹Die *Praktische Tätigkeit* umfasst 20 Wochen. ²Werden die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in Blockform angeboten, verringert sich die Anzahl der Wochen nach Satz 1 entsprechend. ³Das Nähere regelt der Fakultätsrat im Studienplan.

(3) ¹Bei der *Praktischen Tätigkeit* lernen die Studierenden die konstruktive und baubetriebliche Planung bei Behörden, Bauunternehmen oder Ingenieurbüros kennen. ²Sie sollen in die Lage versetzt werden, begrenzte ingenieurmäßige Aufgabenstellungen nach Anleitung weitgehend selbständig zu bearbeiten. ³Die Studierenden vertiefen bislang erworbene theoretische Fachkenntnisse und wenden diese in der Praxis an.

(4) Das Praxissemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die *Praktische Tätigkeit* (Praxiszeit) vollständig abgeleistet wurde, die geforderten Berichte anerkannt wurden, sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg abgelegt wurden. Anzahl, Form, Inhalt und einzuhaltende Abgabefristen der Berichte ist dem Informationsblatt für das Praxissemester zu entnehmen.

(5) Das Auslandssemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn das Studiensemester im Ausland erfolgreich abgelegt wurde, sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg abgelegt wurden.

(6) Für eine *Praktische Tätigkeit* im Ausland trifft ein von der Prüfungskommission beauftragter Hochschullehrer die Entscheidungen über die Eignung der Ausbildungsstelle sowie über die Anrechnung auf das Studium.

(7) Für ein Studiensemester im Ausland trifft ein von der Prüfungskommission beauftragter Hochschullehrer die Entscheidungen über die Eignung von Hochschulen sowie über die Anrechnung auf das Studium.“

7. a.) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Orientierungsprüfungen i.S.v. § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO sind die Module

- Mathematik 1
- Bauphysik
- Statik 1
- Ingenieurinformatik“

b.) In § 6 Absatz 2 werden die Worte „praktisches Studiensemester“ durch die Worte „Praxissemester / Auslandssemester“ ersetzt.

b.) In § 6 Abs.3 werden die Worte „das Vertiefungsstudium“ durch die Worte die Vertiefungsphase“ ersetzt.

c.) In § 6 Abs. 3 werden die Worte „das praktische Studiensemester“ durch die Worte „die praktische Tätigkeit“ ersetzt und nach dem Wort „hat“ die Worte „und wem die geforderten Berichte anerkannt wurden“ eingefügt“.

8. § 7 und § 8 werden gestrichen.

9. § 9 wird zu § 7 mit folgender Fassung:

„Allgemeinwiss

enschaftliche Grundlagen

Für die Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (AW-Module) gilt § 5 APO.“

10. In § 10 (neu § 8) wird Satz 1 gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Prüfungskommission soll sich aus allen hauptamtlichen Professoren der Fakultät Architektur und Bauwesen zusammensetzen, die überwiegend für diesen Studiengang aktuell Lehrleistung erbringen. Zur Konkretisierung muss der Fakultätsrat die Mitglieder und das vorsitzende Mitglied benennen und bestellen. Die Anzahl darf dabei fünf Personen nicht unterschreiten“.

11. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „130“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
12. In § 12 Abs. 2 (neu § 10 werden die Worte „Grundstudium, Hauptstudium und Vertiefungsstudium“ durch die Worte „Orientierungsphase, Aufbauphase und Vertiefungsphase“ ersetzt.
13. In § 13 (neu § 11) erhält folgende Fassung:
 - „(1) Die Hochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ abgekürzt „B.Eng.“.
 - (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Abschlusszeugnis, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein Diploma-Supplement gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.
 - (3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die Credit Points aufgeführt.
 - (4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

Abkürzungen:

14. Die Tabelle „Abkürzungen“ erhält folgende Fassung:

sP	=	schriftliche Prüfung	SU	=	Seminaristischer Unterricht
Kol	=	Kolloquium	Ü	=	Übung
			S	=	Seminar
MA	=	Modulararbeit, siehe Fußnote 11)	Pra	=	Praktikum
mE/oE	=	Mit Erfolg / ohne Erfolg	Pro	=	Projekt
CP	=	Credit Point	SWS	=	Semesterwochenstunden

15. Die Anlage „Übersicht der Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der Hochschule Augsburg“ erhält folgende Fassung:

Orientierungsphase: (1. und 2. Semester)

1	2	3	4	5	6	7
Kennziffer	Module	CP	Art d. Lehrveranstaltung	SWS	Art und Dauer in Minuten	Ergänzende Regelungen

O	Orientierungsphase					
O.MA1	Mathematik 1	5	SU / Ü / S	5	sP 60-150	
O.MA2	Mathematik 2	5	SU / Ü / S	5	sP 60-150	
O.PHY	Bauphysik	5	SU / Ü / S	4	sP 60-150	
O.ST1	Statik 1	5	SU / Ü / S	5	sP 60-150	
O.ST2	Statik 2	5	SU / Ü / S	5	sP 60-150	
O.INF	Ingenieurinformatik	5	S	4	sP 60-150	
O.BSK	Baustoffkunde	6	SU / Ü / S / Pra	6	sP 60-150	2)
O.BPR	Baupraxis	4 ¹⁸⁾	SU / Ü / S	4	MA	mE/oE 9) 12)
O.KON	Konstruktion	8	SU / Ü / S	8	sP 60-150	16)
O.VER	Vermessungskunde	5	SU / Ü / S / Pra	4	sP 60-150	3)
	Allgemeinwissenschaft und Sprachkompetenz	(4)	SU / Ü / S	(4)		14)
O.AW	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	2 ¹⁹⁾		2		
O.ENG	Technical English	2 ²⁰⁾		2		10)
O	Summe:	57		57		

Aufbauphase, Praxissemester / Auslandssemester, Projekte, Abschlussarbeit: (3. bis 6. Semester)

1	2	3	4	5	6	7
Kennziffer	Module	CP	Art d. Lehrveranstaltung	SWS	Prüfungen	
					Art und Dauer in Minuten	Ergänzende Regelungen
A	Aufbauphase					
A.ST3	Statik 3	5	SU / Ü / S	5	sP 60-150	
A.ST4	Statik 4	5	SU / Ü / S	5	sP 60-150	
A.HB	Holzbau	5	SU / Ü / S	5	sP 60-150	
A.SB	Stahlbau	5	SU / Ü / S	5	sP 60-150	
A.MB	Massivbau	7	SU / Ü / S	6	sP 60-150	
A.GEO	Geotechnik – Bodenmechanik und Grundbau	7	SU / Ü / S / Pra	7	sP 60-150	4)
A.HYD	Hydraulik und Wasserbau	5	SU / Ü / S	5	sP 60-150	
A.WAS	Wasserrwirtschaft und Umwelttechnik I	5	SU / Ü / S / Pra	4	sP 60-150	7)
A.RYC	Recycling / Abfall / Altlasten	5	SU / Ü / S	4	sP 60-150	
A.VER	Verkehrsplanung und Verkehrstechnik	5	SU / Ü / S	5	sP 60-150	6)
A.LAN	Entwurf, Bau und Betrieb von Landverkehrswegen	5	SU / Ü / S	5	sP 60-150	5)
A.REG	Regionalplanung und Verkehrssysteme	5	SU / Ü / S	4	sP 60-150	
A.BB	Baubetrieb und Bauverfahren	7	SU / Ü / S	7	sP 60-180	
A.KLR	Kostenleistungsrechnung	3 ²¹⁾	SU / Ü / S	3	sP 60-150	15)
A.PM	Projektmanagement	5	SU / Ü / S	5	sP 60-150	13)
A.DIG	Digitales Planen und Bauen	5	SU / Ü / S	4	sP 60-150	
S	Praxissemester / Auslandssemester ²²⁾	20				
S.PRI	Praktische Tätigkeit Inland ^{*)}	(20)			MA	mE/oE, 11)
S.PRA	Praktische Tätigkeit Ausland ^{*)}	(20)			MA	mE/oE, 11)
S.INT	Studiensemester im Ausland ^{*)}	(20)				
	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	(10)	SU / Ü / S	(10)		
S.SIC	Sicherheitstechnik	2		2	sP 60-150	8)
S.PRX	Praxisseminar	3		3	Kol	mE/oE17)
S.WR	Wirtschaft und Recht	5		5	sP 60-150	
P	Projekte	(9)		(6)		
P.PGR	Projekt Grundlagenfächer	4 ²³⁾		3	MA	9)
P.PAV	Projekt Arbeitsvorbereitung	5	Pro / S	3	MA	9)
B	Abschlussarbeit					
B.BAC	Bachelorarbeit	10				
	Summe:	133		94		

***) alternativ**

Vertiefungsphase: (Fachspezifische Module des 7. Semesters)

1	2	3	4	5	6 7 Prüfungen	
Kennziffer	Module	CP	Art d. Lehrveranstaltung	SWS	Art und Dauer in Minuten	Ergänzende Regelungen
	Vertiefungsprojekte	10		5		
V.PFW	Fachwissenschaftliche Projekte	(10)	Pro / S	(5)	MA	9)
V.PIN	Internationale Projekte	(10)	Pro / S	(5)	MA	9)
	Vertiefungsmodule	10		8		1)
	Summe:	20		13		

16. Es werden folgende Fußnoten angefügt:

11) Eine Modularbeit (MA) ist eine von der/dem Studierenden erstellte schriftliche Ausarbeitung, aus der der Kompetenzerwerb anhand einer modulbezogenen Aufgabenstellung hervorgeht. Schriftliche Ausarbeitungen können beispielsweise als Fallanalyse, Praktikumsausarbeitung, Bericht, Projektarbeit, Seminararbeit oder Studienarbeit erstellt werden. 2 Statt einer schriftlichen Ausarbeitung kann die Modularbeit auch in anderer Form, zum Beispiel als Projektstudienarbeit (i.S.v. § 21 RaPO), Modell, Mappe, Portfolio, Zeichnung, CAD-Konstruktion oder künstlerisches Objekt erstellt werden. Eine Modularbeit hat einen zeitlichen Umfang von bis zu 4/5 der CPs des zugrundeliegenden Moduls.

12) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist:

- die Fähigkeit einen Fachbericht anzufertigen

Daher ist Prüfungsvoraussetzung die Vorlage des Berichts zum Grundpraktikum in einer dem Studienziel angemessenen Form und Inhalt. Näheres dazu regelt auch das Informationsblatt für das Grundpraktikum. Ebenfalls Voraussetzung ist der Nachweis von Kenntnissen in der elektronischen Textverarbeitung.

13) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist:

- die Kenntnisse und Fähigkeiten des Projektmanagements an einem realistischen Praxisbeispiel einzuüben.

Daher ist Prüfungsvoraussetzung die Vorlage einer Modularbeit (s. Fußnote 11). In dieser Modularbeit wenden die Studierenden die im seminaristischen Unterricht erlangten Methoden so zu planen und zu steuern, dass Projektziele erreicht werden. Die Modularbeit hat keinen höheren Umfang als 3 CPs.

14) Das Lehrangebot des Moduls „Allgemeinwissenschaft und Sprachkompetenz“ wird von der Fakultät für Geistes- und Naturwissenschaften bereitgestellt. Es beinhaltet spezialisierte Kurse mit einem Umfang von 2 bzw. 4 CPs. Aus diesem Grunde wurde der Umfang des AWP Moduls auf 4 CPs festgelegt.

15) Innerhalb der Ablaufstruktur des Studienprogramms ist das Modul nach der Orientierungsphase und noch vor dem Praxissemester / Auslandssemester einzuordnen. Dabei lässt der Inhalt des Moduls eine sinnvolle Kombination mit anderen Lehrveranstaltungen zu einem gemeinsamen Modul nicht zu.

16) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist:

- die Fähigkeit Bauzeichnungen nach den Regeln der Technik anzufertigen. Dies wird durch das Anfertigen von Zeichnungen als Modularbeiten eingeübt. Der Kompetenzgewinn kann nur durch diese praktische Einübung erfolgen.

Aus diesem Grund ist Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung die erfolgreiche Bearbeitung von bis zu 5 Modularbeiten aus dem Modulteil „Konstruktives Zeichnen“. Pro Semester wird je eine Modularbeit im Modulteil „Hochbaukonstruktion“ im Bonussystem nach § 16 Abs. 4 APO der HSA angeboten.

17) Voraussetzungen für das Erreichen des Modulziels sind:

- schriftliche Ausarbeitungen (Modularbeiten (s. Fußnote 11), Abschlussarbeit) mit typischer Textbearbeitungs-EDV zu erstellen und
- fokussiert Fachinhalte auszutauschen, Inhalte zusammenzufassen, zu präsentieren und fremde Präsentationen zu beurteilen.

Das ist nur möglich, wenn die Studierenden bei der Einübung der Textverarbeitungs-EDV anwesend sind, persönlich am Austausch von Fachinhalten teilnehmen, selber präsentieren und bei der Präsentation anderer anwesend sind.

Daher ist Prüfungsvoraussetzung

- die Anwesenheit beim EDV-Seminar zur Textverarbeitung (Teil des Moduls),
- die Abgabe einer mit Hilfe der Textverarbeitungs-EDV erstellten Modularbeit (hier: Praxisbericht),
- die Anwesenheit beim Praxisseminar (Teil des Moduls),
- das Halten einer Präsentation (Teil des Moduls) und
- die Anwesenheit bei den Präsentationen anderer mit anschließender Fachdiskussion (Teil des Moduls).

In begründeten Ausnahmefällen können die Anwesenheitspflichten durch Ersatzleitungen ausgeglichen werden. Die Prüfungskommission entscheidet darüber nach Vorschlag des jeweiligen Fachdozenten.“

18) Innerhalb der Ablaufstruktur des Studienprogramms ist das Modul innerhalb der Orientierungsphase (1. und 2. Semester) einzuordnen und hat einen starken Bezug zum Grundpraktikum. Um die Stimmigkeit des gesamten Modulkonzepts zu gewährleisten ist bei Berücksichtigung der Modulziele und der kompetenzorientierte Prüfungsform (Modularbeit mit / ohne Erfolg) eine sinnvolle Kombination mit anderen Lehrveranstaltungen zu einem gemeinsamen Modul nicht möglich. Für 5 CP sind die Modulinhalte und Modulziele nicht umfangreich genug.

19) Das Lehrangebot des Moduls „Allgemeinwissenschaft und Sprachkompetenz“ wird von der Fakultät für Geistes- und Naturwissenschaften bereitgestellt. Es beinhaltet spezialisierte Kurse mit einem Umfang von 2 CPs. Aus diesem Grunde wurde der Umfang des AWP-Moduls auf 2 CPs festgelegt. Die je nach Wahl des Studierenden individuellen Ziele und Prüfungsformen des Moduls lassen eine sinnvolle Kombination mit anderen Lehrveranstaltungen zu einem gemeinsamen Modul nicht zu.

20) Das Lehrangebot des Moduls „Technical English“ wird von der Fakultät für Geistes- und Naturwissenschaften bereitgestellt. Es beinhaltet Sprachkurse mit einem Umfang von 2 CPs. Aus diesem Grunde wurde der Umfang des AWP-Moduls auf 2 CPs festgelegt. Dabei lassen die Modulziele und die kompetenzorientierte Prüfungsform (Portfolioprfung) eine sinnvolle Kombination mit anderen Lehrveranstaltungen des Studiensemesters zu einem gemeinsamen Modul nicht zu.

21) Innerhalb der Ablaufstruktur des Studienprogramms ist das Modul nach der Orientierungsphase und noch vor dem Praxissemester / Auslandssemester einzuordnen. Um die Stimmigkeit des gesamten Modulkonzepts zu gewährleisten ist bei Berücksichtigung der Modulziele eine sinnvolle Kombination mit anderen Lehrveranstaltungen zu einem gemeinsamen Modul nicht möglich.

22) Innerhalb der Ablaufstruktur des Studienprogramms sind die Module dem Praxissemester / Auslandssemester zuzuordnen. Dabei lassen die stark unterschiedlichen Ziele der Module und die verschiedenen kompetenzorientierten Prüfungsformen (schriftliche Prüfung für S.SIC, Kolloquium für S.PRX und schriftliche Prüfung für S.WR) eine Kombination zu einem gemeinsamen Modul nicht zu. Zudem finden diese Lehrveranstaltungen als Blockveranstaltungen statt. Sie bilden mit einem Block vor und einem Block nach der Praxiszeit den zeitlichen und inhaltlichen Rahmen des Praxissemesters. Mit nur vier Prüfungsereignissen ist deren Anzahl gering, sodass es trotz kleiner Modulgröße zu keiner Überlastung der Studierenden kommt.

23) Innerhalb der Ablaufstruktur des Studienprogramms ist das Modul innerhalb der Aufbauphase und noch vor dem Praxissemester / Auslandssemester einzuordnen. Um die Stimmigkeit des gesamten Modulkonzepts zu gewährleisten ist bei Berücksichtigung der Modulziele und der kompetenzorientierte Prüfungsform (Modularbeit) eine sinnvolle Kombination mit anderen Lehrveranstaltungen zu einem gemeinsamen Modul nicht möglich. Für 5 CP sind die Modulinhalte und Modulziele nicht umfangreich genug.

§ 2
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im 1. Studiensemester zum Wintersemester 2020/21 aufgenommen haben.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 30. Mai 2012 und deren Fassungen in den 1. bis 4. Änderungssatzungen treten außer Kraft sofern sie keine Anwendungen mehr finden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats und des Hochschulrats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 11. Februar 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 17. Februar 2020.

Augsburg den 17. Februar 2020

Prof. Dr. Gordon T. Rohmair
Präsident

Die Satzung wurde am 17. Februar 2020 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17. Februar 2020 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Februar 2020.

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 11. Februar 2020**

Aufgrund von Art. 13, Art. 43 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 5, Art. 46 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245 ff. BayRS 2210-1-1 WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Augsburg vom 30. Mai 2012, zuletzt geändert mit der Änderungssatzung vom 29. Mai 2018 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Satzung werden nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „für angewandte Wissenschaften“ eingefügt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:
„Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl 2001, S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in den jeweils aktuellen Fassungen.“
3. In § 2 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
4. a.) In § 3 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „praktischen“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.
b.) In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird vor dem Wort „fachspezifischer“ das Wort „handwerklicher“ eingefügt.
c.) In § 3 Abs. 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
„²Die Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele sind dem Informationsblatt für das Grundpraktikum zu entnehmen. ³Zur Sicherstellung der Ausbildungsqualität muss das Grundpraktikum an einem bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) registrierten Ausbildungsbetrieb erfolgen.“
d.) In § 3 Abs. 5 wird nach dem Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„²Anzahl, Form, Inhalt und einzuhaltende Abgabefristen der Berichte ist dem Informationsblatt für das Grundpraktikum zu entnehmen.“
5. a.) § 4 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester.“
b.) In § 4 Abs. 2 werden die Worte „Das Grundstudium“ durch die Worte „Die Orientierungsphase“ ersetzt.
c.) In § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „Das Hauptstudium mit Vertiefungsstudium“ durch die Wort „Die Aufbauphase mit Vertiefungsphase“ ersetzt.
d.) In § 4 Abs. 3 erhalten Satz 3 nach der Zahl „4.“ Die Zahl „6“ eingefügt.

- e.) In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „des Vertiefungsstudium“ durch die Worte „der Vertiefungsphase“ ersetzt. Nach dem Wort „Vertiefungsmodule“ werden die Worte „(Vertiefungsmodule und fachwissenschaftliche Vertiefungsprojekte)“ eingefügt und die Worte „der Fakultät für Architektur und Bauwesen“ durch die Worte „des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen“ ersetzt.
- f.) In § 4 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „verbindlich“ gestrichen.
- g.) In § 4 Abs. 4 werden die Sätze 3 und 6 gestrichen. Die Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 3 und 4.
- i.) In § 4 Abs. 4 werden im neuen Satz 3 die Worte „der Fakultät für Architektur und Bauwesen“ durch die Worte „des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen“ ersetzt.
6. a.) In § 6 Abs. 3 werden die Worte „das Vertiefungsstudium“ durch die Worte „die Vertiefungsphase“ ersetzt.
- b.) In § 6 Abs. 3 werden die Worte „das praktische Studiensemester“ durch die Worte „die praktische Tätigkeit“ ersetzt und nach dem Wort „hat“ die Worte „und wem die geforderten Berichte anerkannt wurden“ eingefügt.
7. In § 7 werden die Worte „des Grund- und Hauptstudiums“ durch die Worte „der Orientierungs- und Aufbauphase“ ersetzt.
8. a.) In § 8 werden in der Überschrift die Worte „und Modulhandbuch“ eingefügt.
- b.) § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierende erstellt die Fakultät einen Studienplan gem. § 8 APO“.
- c.) § in § 8 werden die Abs. 3 und 4 gestrichen.
9. a.) In § 9 werden in der Überschrift die Worte „und Wahlpflichtfächer“ gestrichen.
- b.) In § 9 Satz wird das Wort „Allgemeinwissenschaften“ ersetzt durch die Worte „Geistes- und Naturwissenschaften“.
10. In § 10 wird Satz 1 gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:
 „Die Prüfungskommission soll sich aus allen hauptamtlichen Professoren der Fakultät Architektur und Bauwesen zusammensetzen, die überwiegend für diesen Studiengang aktuell Lehrleistung erbringen. Zur Konkretisierung muss der Fakultätsrat die Mitglieder und das vorsitzende Mitglied benennen und bestellen. Die Anzahl darf dabei fünf Personen nicht unterschreiten“.
11. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „130“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
12. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „Grundstudium, Hauptstudium und Vertiefungsstudium“ durch die Worte „Orientierungsphase, Aufbauphase und Vertiefungsphase“ ersetzt.
13. In § 13 Abs. 2 werden nach dem Wort „Urkunde“ die Worte „ein Abschlusszeugnis und ein Diploma Supplement“ eingefügt. Das Wort „Fachhochschule“ wird durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

14. Die Tabelle „Abkürzungen“ erhält folgende Fassung:

sP	=	schriftliche Prüfung	SU	=	Seminaristischer Unterricht
mP	=	Mündliche Prüfung	PA	=	Projektarbeit
Kol	=	Kolloquium	SWS	=	Semesterwochenstunden
			Ü	=	Übung
Pro	=	Projekt	Pra	=	Praktikum
S	=	Seminar	StA	=	Studienarbeit
CP	=	Credit Point	WS	=	Workshop

15. a.) In der Anlage wird über der 2. Tabelle das Wort „Grundstudium“ durch die Worte „Orientierungsphase: (1. und 2. Semester)“ ersetzt.

b.) In der Anlage wird in der 2. Tabelle in Zeile 3 Spalte 2 das Wort „Grundstudium“ durch das Wort „Orientierungsphase“ und in Zeile 2 Spalte 3 das Wort „ECTS“ durch das Wort „CP“ ersetzt.

c.) In der Anlage wird in der 2. Tabelle beim Modul G7 in Spalte 7 die Fußnotennummer „12“ eingefügt.

16. a.) In der Anlage wird über der 3. Tabelle das Wort „Hauptstudium“ durch die Worte „Aufbauphase, Praxissemester / Auslandssemester, Projekte, Abschlussarbeit: (3. bis 6. Semester)“ ersetzt.

b.) In der Anlage wird in der 3. Tabelle in Zeile 3 Spalte 2 das Wort „Hauptstudium“ durch das Wort „Aufbauphase“ und in Zeile 2 Spalte 3 das Wort „ECTS“ durch das Wort „CP“ ersetzt.

c.) In der Anlage wird in der 3. Tabelle beim Modul H 3 in Spalte 6 die Zahl „90“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

d.) In der Anlage wird in der 3. Tabelle beim Modul H 13 in Spalte 4 die Buchstaben „SU, Ü/S“ und in Spalte 6 die Zahlen „sP 60-150“ eingefügt.

e.) In der Anlage werden in der 3. Tabelle die Module H 13.1 und H 13.2 gestrichen.

17. Die Tabelle 4 erhält folgende Fassung:

1	2	3	4	5	6	7
Kennziffer	Module	CP	Art d. Lehrveranstaltung	SWS	Prüfungen Art und Dauer in Minuten	Ergänzende Regelungen 1)
V	Vertiefungsstudium	10		8		

18. Es werden folgende Fußnoten angefügt:

11) Das Lehrangebot des Moduls „Allgemeinwissenschaften“ und „Technical English“ wird von der Fakultät für Geistes- und Naturwissenschaften bereitgestellt. Es beinhaltet spezialisierte Kurse mit einem Umfang von 2 bzw. 4 CPs. Aus diesem Grunde wurde der Umfang des AWP Moduls auf 4 CPs festgelegt.

12) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist die Fähigkeit Bauzeichnungen nach den Regeln der Technik anzufertigen. Dies wird durch das Anfertigen von Zeichnungen als Studienarbeiten eingeübt. Der Kompetenzgewinn kann nur durch diese praktische Einübung erfolgen. Aus diesem Grund ist Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung Bearbeitung von bis zu 5 Studienarbeiten aus dem Modulteil „Konstruktives Zeichnen“ mit Erfolg. Pro Semester wird je eine Studienarbeit im Modulteil „Hochbaukonstruktion“ im Bonussystem nach § 16 Abs. 4 APO der HSA angeboten"

In begründeten Ausnahmefällen können die Anwesenheitspflichten durch Ersatzleitungen ausgeglichen werden. Die Prüfungskommission entscheidet darüber nach Vorschlag des jeweiligen Fachdozenten."

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im 1. Studiensemester oder in einem höheren zum Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben oder im Sommersemester 2020 in ein höheres Studiensemester eintreten.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben oder in ein höheres als dem 1. Studiensemester eingetreten sind, studieren nach der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 29. Mai 2018 und entsprechenden Vorgängerversionen.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 30. Mai 2012 und deren Fassungen in den 1. bis 3. Änderungssatzungen treten außer Kraft sofern sie keine Anwendungen mehr finden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats und des Hochschulrats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 11. Februar 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 17. Februar 2020.

Augsburg den 17. Februar 2020

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 17. Februar 2020 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17. Februar 2020 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Februar 2020.

**Studien- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium
„Innovationsmanagement“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 11. Februar 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai. 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai. 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 13. April 2018, der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4141-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in deren jeweils aktuellen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen.

§ 2

Studienziele

¹Die Ansprüche an die Mitwirkenden in internationalen technologischen Innovations- und Entwicklungsprojekten im Bereich der Technik werden immer größer und komplexer. ²Dies betrifft sowohl die sich schnell weiterentwickelnden ingenieurwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen als auch das international sehr heterogene „Umfeld“ von Projekten. ³Der Kombination von innovativen Technologien und Management kommt immer größere Bedeutung zu. ⁴Das Weiterbildungsstudium hat das Ziel, Berufstätige mit technischem Hintergrundwissen für eine Tätigkeit im Rahmen solcher anspruchsvollen Projekte weiter zu qualifizieren.

§ 3

Qualifikation für das Studium, Auswahlverfahren

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Zertifikatsstudiengang „Innovationsmanagement“ sind:

- a) Ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium an einer deutschen Hochschule (oder ein gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluss) mit mindestens 180 ECTS oder
- b) eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Techniker oder eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung als Meister einschlägiger Disziplinen.

²Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen und die Einschlägigkeit von Berufsausbildungen entscheidet die Prüfungskommission. ³Der Grundsatz der Beweislastumkehr entsprechend Art. 63 BayHSchG ist zu beachten.

(2) Die Aufnahme des Studiums steht unbeschadet des Abs. 1 auch Bewerbern und Bewerberinnen mit Berufserfahrung offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

(3) ¹Des Weiteren sind einschlägige Deutschkenntnisse in Wort und Schrift. Zulassungsvoraussetzung: ²Mindestniveau B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. ³Die erfolgreiche Teilnahme ist durch ein Zeugnis oder Zertifikat nachzuweisen. ⁴Ob die dokumentierten Deutschkenntnisse ausreichend sind, entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Das Zertifikatsstudium ist kostenpflichtig. ²Die näheren Einzelheiten hierzu werden vertraglich geregelt. ³Die Zulassung zum Studium gilt als erteilt, wenn zwischen der Bewerberin bzw. dem

Bewerber und der Hochschule Augsburg ein Vertrag nach § 7 dieser Satzung über die Durchführung des weiterbildenden Zertifikatsstudiums zustande gekommen ist.

§ 4

Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Zertifikatsstudium ist als berufsbegleitendes Studium in 2 Teilzeitsemestern ausgelegt. ²Insgesamt können 30 Creditpoints erworben werden. ³Ein Creditpoint entspricht einem Arbeitsaufwand von mindestens 25 Arbeitsstunden.

(2) ¹Es sind Technische Vertiefungsmodule im Umfang der in der Anlage 1 genannten Creditpoints zu belegen. ²Das Wahlpflichtangebot der Technischen Vertiefungsmodule kann bei Bedarf und ausreichender Kapazität erweitert werden.

(3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 5

Studienplan und Modulhandbuch

(1) Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät einen Studienplan gem. § 8 APO.

(2) Die Ziele und Studieninhalte der einzelnen Module sind im Modulhandbuch des Masterstudiengangs „Technologie-Management“ festgelegt.

§ 6

Studienentgelte, Rechtsnatur des Studiums, endgültige Zulassung

¹Das Studium ist entgeltpflichtig. ²Die Ausgestaltung des Studiums erfolgt durch einen privatrechtlichen Studienvertrag. ³Die Teilnehmer am weiterbildenden Zertifikatsstudium sind endgültig zugelassen, wenn der Studienvertrag ausgehändigt wurde und vertragsgemäß die erste Zahlung eingegangen ist.

§ 8

Prüfungskommission

(1) Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die alle hauptamtliche Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik sind.

(2) Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Verfahrens nach § 3 und 4.

§ 9

Gesamtnote

Es wird eine Gesamtnote gebildet, in die alle Endnoten mit gleichem Gewicht eingehen.

§ 10

Abschlüsse, Zertifikate

(1) Den Absolventen des Studiums wird das Zertifikat "Innovationsmanagement" verliehen (Anlage 2), wenn sie in allen Pflicht- sowie den gewählten Wahlpflichtmodulen mindestens die Note "ausreichend" erzielt haben.

§ 11

Anwendung von Prüfungsbestimmungen

Soweit sich aus der Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die einschlägigen Vorschriften der RaPO vom 17. Oktober 2001 sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in deren jeweils aktuellen Fassungen.

§ 12

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt ab dem Sommersemester 2020.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats und des Hochschulrats der Hochschule Augsburg vom 11. Februar 2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 17.02.2020.

Augsburg, den 17. Februar 2020

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 17. Februar 2020 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17. Februar 2020 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Februar 2020.